

# RS Vwgh 1989/5/30 89/14/0096

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §66;

EStG 1972 §67 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0095 E 30. Mai 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Möglichkeit des Widerrufes der Pensionszuschußvereinbarung lässt die Besteuerung der Pensionszuschüsse nach § 66 EStG nicht gleichheitswidrig erscheinen, weil sich der laufende Pensionszuschuß, der, solange kein Widerruf stattfand, eben unbefristet und damit insgesamt in betragsmäßig unbestimmter Höhe zusteht, insofern auch vom tatsächlichen her vom betragsmäßig feststehenden Abfertigungsanspruch unterscheidet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140096.X02

## Im RIS seit

30.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)